

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/247

freigegeben am **21.11.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 19.11.2018

76. Änderung des Flächennutzungsplans - Beachclub Nethen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	10.12.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 03.12.2018 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Beachclub Nethen hatte die Änderung des bestehenden Bebauungsplans 83 A beantragt, um einen Ganzjahresbetrieb im gastronomischen Bereich planungsrechtlich zuzulassen. Entsprechend der Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 83 B ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die derzeitige Darstellung einer *Grünfläche mit der Zweckbestimmung wassergesundene Freizeiteinrichtungen* ist auf die Darstellung einer *Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche* zu ändern. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (s. Vorlage 2017/232 und 2018/151).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind 3 Stellungnahmen eingegangen, die sich insbesondere mit der verkehrlichen Erschließung und den vom Beachclub ausgehenden Lärmemissionen befassen und damit inhaltlich eher dem Bebauungsplan

zuzuordnen sind. Dennoch erfolgt auch auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Abwägung.

Hinsichtlich der Erschließung wird weiterhin nach Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises die Auffassung vertreten, dass der Hirtenweg und die Kreyenstraße mit weitergehenden Beschilderungen zur Geschwindigkeitsreduzierung und kleineren baulichen Verbesserungen geeignet sind, den Verkehr aufzunehmen.

Die Ausnutzung bzw. Einhaltung der Lärmemissionskontingente innerhalb des Plangebietes muss jeweils für die einzelnen (Groß-)Veranstaltungen separat nachgewiesen werden, wenn Baugenehmigungen ausgestellt werden. Insoweit kann durch die Gemeinde auf Ebene der Bauleitplanung nur ein Rahmen von zulässigen Emissionen festgesetzt werden, deren Einhaltung jedoch nicht mehr Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist. Mit den im Bebauungsplan 83 B (s. Vorlage 2018/148) festgesetzten Lärmemissionskontingenten wird sichergestellt, dass an den umliegenden Wohnhäusern keine Überschreitungen der Lärmwerte zu erwarten sind.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben. Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 03.12.2018 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht